

Dokument

Bundestags-Drucksache 15/403 Gesetzentwurf des Bundesrates vom 5.2.2003 zur Änderung der §§ 1360, 1360a BGB

Gesetzesantrag Ba-Wü 6.12.2002 BR-Drs. 888/02.
1. Lesung im Bundestag: Plenarprotokoll 15/40 vom
10.04.2003 S. 3359C-3366D, Beschluss: Überwei-
sung an Rechtsausschuss (federführend), Ausschuss
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Anhörung
im BT am 22.10.2003 – siehe unten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Ergänzung des § 1360
BGB vor, mit der klargestellt wird, dass der nicht er-
werbstätige Ehegatte ein Recht hat, in angemessenem
Umfang über Geldmittel zum Familienunterhalt
und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu ver-
fügen. Dieser Grundsatz erfährt in § 1360a Abs. 2
BGB seine konkrete Ausprägung. An der vermögens-
und sachenrechtlichen Zuordnung der Einkünfte
und des Vermögens soll sich dadurch nichts ändern.

Ferner soll § 1360a Abs. 3 BGB, der einen Verweis
auf die für die Unterhaltspflicht der Verwandten gel-
tenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB ent-
hält, um einen Verweis auf die entsprechende Anwen-
dung des § 1605 BGB ergänzt werden, mit der Folge,
dass die Ehegatten jeweils wie unterhaltsberechtigter
Verwandte einen Auskunftsanspruch haben.

C. Alternativen

Eine dingliche Mitberechtigung des nicht er-
werbstätigen Ehegatten am Einkommen und Ver-
mögen des erwerbstätigen Ehegatten könnte durch
die Abschaffung der Zugewinnsgemeinschaft als ge-
setzlichem Güterstand [...] begründet werden [...].
Diese Lösung hätte jedoch derart gravierende Nach-
teile, dass sie nicht in Betracht gezogen werden
kann.

Art. 1:

1. Dem § 1360 BGB wird folgender Satz ange-
fügt:

*„Beide Ehegatten haben ein Recht auf angemessene
Teilhabe an den Einkünften, die dem Familienunter-
halt zu dienen bestimmt sind, auch wenn nur einer der
Ehegatten über solche verfügt.“*

2. In § 1360a Abs. 3, BGB wird die Angabe „§§
1613 bis 1615“ durch die Angabe „1605, 1613 bis
1615“ ersetzt.

Hinweis der Redaktion:

Zur eigentlich obligatorischen Frage, ob das Ge-
setz unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und
Männer hätte, wird nicht Stellung genommen.

Dokument

Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Ent- scheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der Fassung der BT-Drs. 15/1807

A. Problem

Seit der Kindschaftsrechtsreform, die am 1. Juli
1998 in Kraft getreten ist, können Eltern von nicht-
ehelichen Kindern durch die Abgabe übereinstim-
mender Sorgeerklärungen die gemeinsame elterliche
Sorge jederzeit installieren. In seinem Urteil vom 29.
Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) zur Rege-
lung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter
Eltern (§ 1626a BGB) hat das Bundesverfassungsge-
richt dem Gesetzgeber zudem aufgegeben, bis zum
31. Dezember 2003 eine Übergangsregelung für die-
jenigen Eltern zu schaffen, die mit ihrem nichteheli-
chen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor In-
krafttreten des 2. Kindschaftsrechtsreformgesetzes
am 1. Juli 1998 getrennt haben und ein Elternteil in-
folge der Trennung zur Abgabe einer Sorgeerklärung
nicht mehr gewillt ist. (...)

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2002 (1 BvL
16/95, 1 BvL 17/95 und 1 BvL 16/97) hat das Bun-
desverfassungsgericht § 3 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-
kindergeldgesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes
zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993
(BGBl. I S 2353) als mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz
unvereinbar für verfassungswidrig erklärt. Das Bun-
desverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber nahe ge-
legt, bis zum 1. Januar 2004 eine Neuregelung zu fin-
den.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss
empfohlenen Fassung enthält für beide Sachverhalte
entsprechende Regelungen. So soll im Bereich des
Bundeskindergeldes auf die noch offenen Fälle aus
den Jahren 1994 und 1995 das Obhutsprinzip ausge-
dehnt werden.

Im Bereich des Sorgerechts wird eine Regelung
für die Fälle geschaffen, in denen die Eltern keine
übereinstimmenden Sorgeerklärungen nach § 1626a
Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben haben. Es ist vorgese-
hen, sowohl dem nichtsorgeberechtigten Vater als
auch der alleinsorgeberechtigten Mutter die Mög-
lichkeit einzuräumen, die Sorgeerklärung des verwei-
gernden Elternteils vom Familiengericht ersetzen zu
lassen, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Hinweis der Redaktion:

Das Gesetz, das auf eine Initiative der FDP zu-
rück geht und im Bundestag einstimmig verabschie-
det wurde, soll zum 31.12.2003 in Kraft treten.